

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

37. Jahrgang

Alsdorf, 31. Juli 2008

Nummer: 24



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 129 -

Bekanntmachung:

Zu einer gemeinsamen **nichtöffentlichen** Sitzung tritt der Ausschuss für Gebäudewirtschaft (32. Sitzung) und der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur (21. Sitzung) des Rates der Stadt Alsdorf,

am Donnerstag, 07.08.2008, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende nichtöffentliche Tagesordnung ist vorgesehen:

Der Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse, eine Auftragsvergabe und Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, den 07.07.2008

gez. Lejeune
Vorsitzender des Ausschusses
für Gebäudewirtschaft

gez. Wagner
Vorsitzende des Ausschusses für
Schulen, Sport und Kultur

Bekanntmachung**Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW**

Aufgrund des § 9 des Gesetzes zur Einführung des NKF für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 492), hat der Rat der Stadt Alsdorf am 19. Juni 2008 folgendes beschlossen.

1. Der Rat der Stadt stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

1.1 **Kassenmäßiger Abschluss**

	€
Gesamt-Ist-Einnahmen	125.952.720,19
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>137.237.720,93</u>
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2005	-11.285.000,74

1.2 **Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	73.796.532,06	5.394.841,53
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.784.321,68
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	295.255,71	11.755,99
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	73.501.276,35	7.167.407,22
Soll-Ausgaben	101.645.270,25	5.030.619,73
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	2.340.657,87
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	203.870,38
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	101.645.270,25	7.167.407,22
Fehlbetrag	28.143.993,90	0,00

- 131 -

nachrichtlich

Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.548.141,50 €
--	----------------

Höhe der Mindestzuführung	1.548.141,50 €
---------------------------	----------------

in Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €
--	--------

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Alsdorf des Haushaltsjahres 2006 wird die Entlastung vorbehaltlos gemäß § 94 GO NRW erteilt.

3. **Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2006 der Stadt Alsdorf und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme vom **04. August 2008 bis einschließlich 12. August 2008** im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 303 bis 305, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gleichzeitig besteht gem. § 101 Abs. 4 GO NRW die Möglichkeit zur unbefristeten Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung 2006. Dieser liegt während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 303 bis 305 und 311 bis 313, bereit.

Alsdorf, den 21. Juli 2008

gez. Klein
Bürgermeister

- 132 -

B E K A N N T M A C H U N G

Betr.: Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Schaufenberg

Die Ruhefrist der Reihengräber (Beerdigungszeitraum 1982-83, (von Alfons CREMER, verstorben 4.11.1982, R15-1-1, bis Elisabeth SKOWRONEK, verstorben 23.11.1983 R 15-3-38) läuft 2008 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

28. Februar 2009

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1 Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 35, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 25.7.2008
Der Bürgermeister

Klein

- 133 -

B E K A N N T M A C H U N G

Betr.: Aufruf von Kindergräbern auf dem Friedhof Schaufenberg

Die Ruhefrist der folgenden Kindergräber

<u>Name</u>	<u>verstorben am</u>
Sibel CETINER	16.1.1991
Christian HEINDRICH	2.3.1993
Julian FRITZE gen.Grußdorf	25.5.1993

ist 2008 abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

28. Februar 2009

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 12 und § 33 Abs. 3 der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Alsdorf vom 29.08.1989 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1 Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 35, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 25. Juli 2008
Der Bürgermeister

Klein

- 134 -

6. Änderung vom 28.04.2008

der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994

Der Rat der Stadt Alsdorf hat am 24.04.2008 aufgrund der §§ 69 ff. Des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder-und Jugendhilfe, vom 14.12.2006 (BGBl. I, S.134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV.NRW.S.664/SGV.NRW.S.216) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - GO NRW - (GV.NRW.S.666) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - folgende 6. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 beschlossen:

Art. I

§ 7, Abs. 2, Punkt 2

Buchstaben d) - h) werden wie folgt neu gefasst:

d)

den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

e)

die Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen gem. § 24 KiBiz

f)

entfällt ersatzlos

g) wird zu f) und wie folgt neu gefasst:

die Gewährung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz

h)

entfällt ersatzlos

i) wird zu g)

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

- 135 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung vom 28.04.2008 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. April 2008

Klein
Bürgermeister

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.04.2008

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter in der zukünftigen Städteregion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Alsdorf nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege setzt den gewöhnlichen Aufenthalt in Alsdorf voraus.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt im Regelfall voraus, dass die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Alsdorf hat.
- (3) Der örtliche Geltungsbereich kann durch interkommunale Vereinbarungen modifiziert werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 I. Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne des §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson im Regelfall nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 I. Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsgerechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Altersgruppe	Sachaufwand und Förderleistung -Stundenbudgets-		
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
Kinder unter drei Jahren	249,00 €	344,00 €	461,00 €
Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht	218,00 €	296,00 €	394,00 €

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgesorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

III. Elternbeiträge

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung:

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auskehrung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.

- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Ausschließlicher Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erwirkt Beitragsbefreiung .
- (4) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundebudgets 45 erhoben.
- (5) Pflegeeltern im Sinn des § 33 SGB VIII sind vom Beitrag befreit.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz er-

- 142 -

mittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

IV. Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 21 Bestandsschutz

Soweit eine Förderung in der Kindertagespflege nach Maßgabe der Satzung der Stadt Alsdorf über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII –Kindertagespflegesatzung- vom 18.12.2006 über den 31.07.2008 fortgesetzt wird, erfolgt die Förderung weiterhin nach dieser Satzung, soweit die Anwendung des ab dem 01.08.2008 gültigen Satzungsrechtes eine Schlechterstellung der Beteiligten nach sich zieht.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Alsdorf über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII –Kindertagespflegesatzung- vom 18.12.2006 und über die Erhebung von El-

- 143 -

ternbeiträgen vom 21.06.2006, zuletzt geändert am 12.07.2007, wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.

- (3) Für die Auslegung und Ausgestaltung des III. Abschnitts (Elternbeiträge) dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage

zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung - (Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget			Hort
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
bis 12.000,00 €	- €	- €	- €	- €
bis 24.000,00 €	29,00 €	32,00 €	46,00 €	32,00 €
bis 36.000,00 €	49,00 €	53,00 €	77,00 €	64,00 €
bis 48.000,00 €	73,00 €	80,00 €	118,00 €	90,00 €
bis 60.000,00 €	116,00 €	127,00 €	191,00 €	127,00 €
bis 72.000,00 €	146,00 €	159,00 €	242,00 €	164,00 €
bis 84.000,00 €	160,00 €	175,00 €	268,00 €	175,00 €
bis 96.000,00 €	170,00 €	186,00 €	288,00 €	186,00 €
bis 108.000,00 €	194,00 €	212,00 €	324,00 €	212,00 €
über 108.000,00 €	213,00 €	233,00 €	355,00 €	233,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. April 2008

Klein
Bürgermeister